

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

männer im Bundesheer gedient haben, wurden vom Herrn Baugoin entlassen, obwohl sie noch eine Reihe von Jahren hätten dienen können. . . Auch der Großdeutsche Straffner hatte an dem Gesetz eine Reihe von Mängeln auszufügen. Schließlich wurde das Gesetz mit einigen Aenderungen, zu denen sich der Herr Baugoin bequemen mußte — so soll der Hauptausschuß der endgültigen Festsetzung der Zulagen zustimmen —, angenommen.

Nähere Weisungen werden wir rechtzeitig bekanntgeben.

Umfang der Schädigung, der Kriegsoffiziersanspruch auf Versorgung verleiht.

Bericht an die Pariser Jahresversammlung.

Berichterstatter C. Dechamp.

(Fortsetzung.)

Der von den belgischen und französischen Tafeln für jede Schädigung festgestellte Grad der Invalidität entspricht also lediglich der durchschnittlichen Auswirkung von Arbeitsunfällen auf die Erwerbsfähigkeit; Zweifellos trifft dies auch, obgleich es nicht ausdrücklich aus den Gesetzen hervorgeht, für die Schätzungen in den britischen, kanadischen, italienischen, südafrikanischen und rumänischen Tafeln zu.

Was stellt dieser in bestimmten Sonderfällen wirklich festgestellte arithmetische Durchschnitt des Grades der Erwerbsunfähigkeit dar? Die Frage ist schwer zu beantworten; es ist jedoch gewiß, daß, von zufälligen Zusammentreffen abgesehen, dieser Durchschnitt nur entfernte Beziehungen zur wirklichen Erwerbsunfähigkeit hat, die er jedoch zum Ausdruck bringen will und die von Bestimmungen abhängig ist, die nicht unberücksichtigt bleiben können.

Die Unmöglichkeit, die physiologische Invalidität zu messen, hat dazu geführt, der Bemessungsgrundlage für den Schaden eine wirtschaftliche Auffassung zugrunde zu legen. Man hat jedoch diese Auffassung ihres wesentlichen Bestandteiles entkleidet, indem man davon abgesehen hat, den Schaden nach den Schwierigkeiten für jeden einzelnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß zu beurteilen, wodurch die Schätzung erst einen Sinn bekäme. An Stelle der Auffassung von der allgemeinen, je nach dem früheren Beruf, dem Alter und den besonderen Umständen wechselnden Arbeitsunfähigkeit hat man eine durchschnittliche allgemeine Erwerbsunfähigkeit angenommen, die weder den physischen, noch den wirtschaftlichen Schaden zum Ausdruck bringt.

Diese Feststellungsmethode hat aber auch gewisse Vorteile: die Feststellung des Grades der Invalidität ohne Rücksicht auf besondere Umstände und nach einem schon bestehenden Maßstab ist verhältnismäßig einfach. Die Uebereinstimmung der Entscheidungen der mit der Feststellung des Schadens beauftragten Behörden mit den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln läßt sich leichter herstellen, wenn es sich um eine durchschnittliche Unfähigkeit handelt, deren Verhältniszahl lediglich von dem Zustand der festgestellten Schädigung abhängt, als wenn es sich um eine berufliche oder allgemeine Erwerbsunfähigkeit handelt. Auf diese Weise werden zahlreiche Feststellungen vermieden und die nötigen Feststellungen lassen sich leichter treffen.

Schließlich gestattet die in Hundertteilen ausgedrückte Invalidität, die auf einen Betrag angewandt wird, der die Kosten der Lebenshaltung darzustellen hat, Renten in gleicher Höhe für gleichartige Schädigungen zu gewähren,

ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigungen. Gerade hiedurch wird bei der Behandlung der Kriegsoffiziers der Anschein einer Gleichheit erwirkt, die häufig als durchaus befriedigend angesehen wird.

Der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Die bei der Ausarbeitung der Versorgungsgesetze angewandten Methoden zur Feststellung, inwieweit der Verstorbene für den Unterhalt von auf seine Kosten lebenden Personen eintrat oder eintreten sollte, sind unseres Wissens niemals dargestellt worden. Es scheint jedoch, daß ganz allgemein die theoretischen Auffassungen in dieser Hinsicht vollständig einmal hinter der praktischen Erwägung vom Standpunkte der Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichtes aus und sodann hinter dem Bestreben zurückgetreten sind, den Hinterbliebenen der Kriegsoffiziers eine Leibrente zu gewähren, die der Rente entspricht, die den Hinterbliebenen von Beamten oder von Unfallverletzten zuerkannt werden.

Wenn man annimmt, daß die Grundrente, die den Vollinvaliden gewährte Rente, den Betrag darstellt, der zum Lebensunterhalt notwendig ist, dann ergibt sich aus den oben angeführten Hundertsätzen, daß der angenommene Beitrag des Ernährers der Familie zum Unterhalt der auf seine Kosten lebenden Personen von Land zu Land verschieden ist. Diese Verschiedenheit ist in der Tat für Witwen und Waisen bemerkenswert, ganz besonders aber für Eltern, da die diesen gewährten Renten mitunter das Fehlen anderer Anspruchsberechtigter zur Voraussetzung haben (z. B. Belgien und Italien) oder gekürzt oder sogar vollständig aufgehoben werden, wenn die Witwen- und Waisenrenten einen bestimmten Betrag übersteigen (Tschechoslowakei). Aus der obigen Tafel kann jedoch erwandfrei eine bestimmte Tendenz abgeleitet werden. In Deutschland, Oesterreich, Großbritannien, Italien, Polen und in der Tschechoslowakei ist die Höhe der Witwenrente verschieden, je nachdem, ob sie erwerbsfähig ist oder nicht. Einerseits ist der angenommene Beitrag des Ernährers der Familie zur Bedürfnisbefriedigung der auf seine Kosten lebenden Personen um so größer, je mehr diese Personen außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen; andererseits ist die so bemessene Rente der Dringlichkeit des Bedürfnisses, das sie befriedigen soll, besser angepaßt.

B. Feststellung des zu entschädigenden Schadens.

Die Hundertsätze der Erwerbsunfähigkeit, der Invalidität oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit sind nur ein Faktor bei der Abschätzung des wirklichen Schadens. Der erlittene Schaden ist eine Erwerbseinbuße, eine Unfähigkeit zum Erwerb, der Wegfall eines Einkommens und kann annähernd nur durch Anwendung des Hundertsatzes auf das frühere Einkommen geschätzt werden. In der Praxis ist jedoch die Anwendung des Hundertsatzes der Erwerbsunfähigkeit oder der wirtschaftlichen Abhängigkeit auf das frühere Einkommen nur eine Ausnahme; der Umfang des Schadens, der allgemein festzustellen wäre, ist unabhängig von dem früheren Einkommen. Wird die Rente durch Anwendung des Hundertsatzes auf den Betrag ermittelt, der die Kosten der Lebenshaltung darstellen soll, dann hat sie nur entfernte Beziehung zu dem wirklichen Schaden, zur wirklichen Einkommenseinbuße.

Die Festsetzung der Renten nach dem früheren Einkommen.

Gegen die Bestimmung des wiedergutzumachenden Schadens nach dem früheren Einkommen wurden zwei grundsätzliche Einwendungen geltend gemacht: diese Methode würde unüberwindliche Schwierigkeiten zur Folge haben und würde im übrigen dazu führen, die Entschädigung der erlittenen Einbuße so genau wie möglich an-